

# Bundesgesetzblatt <sup>941</sup>

Teil I

Z 5702 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1983

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 83	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch ..... 2121-51-8	942
18. 7. 83	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 1. BMeldDÜV) neu: 210-4-1	943
20. 7. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit 7831-1-49-1	945
21. 7. 83	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fach- theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Orthopädieschuhmacher-Handwerk (Orthopädie- schuhmachermeisterverordnung – OrthSchMstrVO) ..... neu: 7110-3-76	946
21. 7. 83	Sechste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ..... 9233-1	949
15. 7. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 b Abs. 6 Satz 2 des Bundesversorgungs- gesetzes) ..... 1104-5, 830-2	951
14. 7. 83	Bekanntmachung über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze ..... neu: 101-11-1	952
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 .....	955
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	955

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch**

**Vom 15. Juli 1983**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

1. Das Europäische Arzneibuch in der Fassung der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 668), wird nach Maßgabe des Zweiten Nachtrages 1983 zum Europäischen Arzneibuch geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Zweiten Nachtrages 1983 ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.
2. Das Deutsche Arzneibuch in der Fassung der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 668), wird nach Maßgabe des Zweiten Nachtrages 1983 zum Deutschen Arzneibuch 8. Ausgabe (DAB 8) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Zweiten Nachtrages 1983 ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.
3. Das Homöopathische Arzneibuch in der Fassung der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Verordnung vom

22. Juli 1981 (BGBl. I S. 670), wird nach Maßgabe des Zweiten Nachtrages 1983 zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Zweiten Nachtrages 1983 ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.

**Artikel 2**

Homöopathische Arzneimittel, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr befinden und nicht den Anforderungen des Zweiten Nachtrages 1983 zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1) entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1985 in den Verkehr gebracht werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1983

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Werner Chory

---

**Verordnung  
zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen  
zwischen Meldebehörden verschiedener Länder  
(Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 1. BMeldDÜV)**

**Vom 18. Juli 1983**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 2 des Melderechtsrahmengesetzes.

(2) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so sind Meldebehörden im Sinne dieser Verordnung sowohl die für die Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes) als auch die für Nebenwohnungen (§ 12 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes) des Einwohners zuständigen Meldebehörden. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde zu legen; er ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 5000 Köln 40, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 4 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) bezeichnet.

**§ 2**

**Rückmeldung**

(1) Hat sich ein Einwohner eines Landes bei einer Meldebehörde eines anderen Landes angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten (Rückmeldung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101–0104, 0201, 0202,
Vornamen	0301, 0302,
Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung)	1201–1213, 1215–1222,
Tag der Geburt	0601,

Geburtsort	0602, 0603,
Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
Staatsangehörigkeit	1001,
Tag des Zuzugs	1301,
Familienstand	1401.

(2) Ist für die Anmeldung ein gemeinsamer Meldeschein verwendet worden, so brauchen nur die in Absatz 1 genannten Daten desjenigen Meldepflichtigen übermittelt zu werden, der den Meldeschein unterschrieben hat. In diesen Fällen ist anzugeben, auf wieviele Familienangehörige (Ehegatte und Kinder) sich die Anmeldung bezogen hat.

**§ 3**

**Auswertung der Rückmeldung**

(1) Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Einwohners, unterrichtet die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung unverzüglich über das Vorliegen von Tatsachen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes (2101–2103, 2301, 2302). Satz 1 gilt auch, wenn die neue Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Einwohners erhalten hat.

(2) Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 2 übermittelten Daten von den bei ihr über den Einwohner gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie hierüber die Meldebehörde der neuen Wohnung und alle für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, daß die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über den Einwohner gespeichert hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen zum Zwecke der richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101–0104, 0201, 0202,
Vornamen	0301,
Tag der Geburt	0601,
Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)	1201–1212, 1215–1222.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes hat die bisher zuständige

Meldebehörde der Meldebehörde der neuen Wohnung auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind.

#### § 4

##### **Fortschreibung der Daten**

(1) Werden in § 2 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes bezeichnete Daten bei einer für eine Wohnung des Einwohners zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren, oder weil der Einwohner seinen Meldepflichten nach den §§ 11 bis 13 des Melderechtsrahmengesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde die fortgeschriebenen Daten den für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Meldepflichtigen der Status einer Wohnung ändert. In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungsstatus (1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (1214) zu übermitteln.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 5

##### **Verfahren der Datenübermittlungen**

(1) Die Datenübermittlungen sind in schriftlicher Form oder, soweit sich die beteiligten Meldebehörden darauf einigen, in automatisierter Form vorzunehmen. Werden die Daten in automatisierter Form übermittelt, sind hierbei die anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.

(2) Soweit die Antwort auf eine Rückmeldung auch Daten nach § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes enthält, hat sie bei Datenübermittlungen in schriftlicher Form in einem verschlossenen Briefumschlag zu erfolgen.

#### § 6

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Melderechtsrahmengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1983

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit  
Vom 20. Juli 1983**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und der §§ 23, 29 und 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen.

2. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3 a

Der Besitzer hat Zucht- und Nutzschweine, die gegen die Aujeszky'sche Krankheit geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar mit Ohrmarken oder durch Ohrlochung als geimpft zu kennzeichnen.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinen eines bestimmten Gebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,
  - a) eine Untersuchung,
  - b) eine Absonderung,
  - c) eine amtliche Beobachtung
 anordnen.“

4. Vor § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5 a

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Seuche öffentlich bekannt.“

5. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöfts und der Schweineställe oder der sonstigen Standorte, in oder an denen sich Schweine befinden, Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Aujeszky'sche Krankheit – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.“

6. § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine sowie deren bis zu zwei Wochen alten Ferkel verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind, die übrigen Schweine gegen Aujeszky'sche Krankheit geimpft sind und bei ihnen innerhalb von 35 Tagen nach der Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind“.

7. Nach § 16 Nr. 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. entgegen § 3 a geimpfte Tiere nicht oder nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1983

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Orthopädieschuhmacher-Handwerk  
(Orthopädieschuhmachermeisterverordnung – OrthSchMstrVO)**

Vom 21. Juli 1983

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**1. Abschnitt  
Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Orthopädieschuhmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Anfertigung, Anpassung und Instandsetzung von orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln, insbesondere von
  - a) Orthopädieschuhen, Innenschuhen, Fußergänzungen, Fußbettungen und Einlagen,
  - b) mechanisch wirksamen Bandagen, Fußkorrektur- und Schuheinbauelementen sowie
  - c) Abwicklungshilfen, Feststellungs- und Entlastungselementen,
 für den Fuß und den Unterschenkel, soweit es für die Versorgung des Fußes erforderlich ist,
2. Ausführung orthopädischer Zurichtungen am Konfektionsschuh,
3. Auswahl und Anpassung therapeutischer Fertig- und Halbfertigartikel,
4. Ausführung medizinischer Fußpflege,
5. Anfertigung und Instandsetzung von Schuhwerk aller Art.

(2) Dem Orthopädieschuhmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Anatomie, der Physiologie und der Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane,
2. Kenntnisse der Psychologie des Gehbehinderten,
3. Kenntnisse der Biomechanik,
4. Kenntnisse der Wirkungsweise der Heil- und Hilfsmittel,
5. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Verarbeitung und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe,
6. Kenntnisse der Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
7. Kenntnisse der Hygiene, Sterilisation, Anti- und Asepsis sowie über Verhütung und Entstehung der Infektion,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
9. Kenntnisse der Liefervereinbarungen und der berufsbezogenen Vorschriften des Sozial- und des Gesundheitsrechts,
10. Kenntnisse über Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, sowie von Fußpflegemitteln,
11. Kenntnisse der Wirkungsweise der ärztlich verordneten Therapie,
12. Auswählen der orthopädischen Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Verordnung,
13. Auswerten von Trittspuren und Profilzeichnungen,
14. Anfertigen von Gipsmodellen,
15. Entwerfen und kosmetisches Gestalten der orthopädischen Heil- und Hilfsmittel,
16. Anfertigen von Konstruktionszeichnungen,
17. Be- und Verarbeiten von Leder, Kunststoffen, Holz, Metallen, Textilien und sonstigen Werk- und Hilfsstoffen,
18. Anfertigen und Anpassen der orthopädischen Heil- und Hilfsmittel,
19. Beurteilen, Pflegen und Behandeln von Haut- und Nagelschäden, erforderlichenfalls nach ärztlicher Verordnung,
20. Anfertigen, Anpassen und Anbringen von Nagelersatz und -spangen,
21. Anfertigen, Anpassen und Anbringen von Druckschutz- und Entlastungs-Orthesen sowie Auswählen und Anpassen von Druckschutz- und Entlastungspolstern,
22. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

**2. Abschnitt****Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung****§ 2****Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung  
(Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und zwei Arbeitsproben auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als sieben, die beiden Arbeitsproben sollen nicht länger als insgesamt zwei Arbeitstage dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in jeder der beiden Arbeitsproben. Innerhalb der Meisterprüfungsarbeit müssen Paßform und Funktion des Heil- und Hilfsmittels ebenfalls mit mindestens ausreichend bewertet sein.

**§ 3****Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachfolgenden Arbeiten auszuführen:

1. Entwerfen, Anfertigen und Anpassen eines Paares orthopädischer Schuhe mit Bettungs- und Korrekturteilen unter Berücksichtigung von Biomechanik, Lotaufbau und Bodentechnik,
2. Entwerfen, Anfertigen und Anpassen eines Innenschuhes mit Bettungs- und Korrekturteilen unter Berücksichtigung von Biomechanik, Lotaufbau und Bodentechnik mit paariger Schuhversorgung.

(2) Die zur Meisterprüfungsarbeit erforderlichen Paßteile sind nach Weisung des Prüfungsausschusses selbst anzufertigen. Halbfertigerzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verwendet werden. Die fertigen Arbeiten sind dem Prüfungsausschuß am Patienten vorzuführen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. die Leisten,
2. die Farbtrittspuren mit Profilzeichnungen,
3. der Positivabdruck aus Gips oder anderen Werkstoffen,
4. der Befund über den zu versorgenden Fall unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung,
5. die erforderlichen Modelle und Konstruktionszeichnungen,
6. die Kostenberechnung der Meisterprüfungsarbeit.

**§ 4****Arbeitsproben**

(1) Als eine der beiden Arbeitsproben sind drei der nachstehenden Arbeiten, davon in jedem Falle die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Beraten nach ärztlicher Diagnose,
2. Abtragen von Hornhaut und Hühneraugen,

3. Entfernen des Kernes von Dornenschwielen und Hühneraugen,
4. Beseitigen von Nagelveränderungen durch Fräsen, Schneiden und Schleifen,
5. Herauslösen von Nagelteilen.

(2) Wird die Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 angefertigt, ist als weitere Arbeitsprobe eine der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. ein Vorfußersatz in Hartschaum-Gießharz-Technik mit Arbeitszeichnung,
2. ein Paar Einlagen nach Gipsabdruck,
3. eine Dreibackeneinlage im Tiefziehverfahren,
4. eine Lähmungsmanschette,
5. eine Knöchelstütze,
6. eine mechanisch wirksame Bandage.

(3) Wird die Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 angefertigt, ist als weitere Arbeitsprobe eine der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. ein Leisten aus Holz nach Gipsabdruck oder Trittspur,
2. ein Verkürzungsausgleich mit einer Höhe von mehr als 5 cm,
3. ein Schaft über einen vorgegebenen Leisten,
4. eine orthopädische Zurichtung am Konfektionsschuh.

(4) In den Arbeitsproben sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

**§ 5****Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse  
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Ermitteln von Beinlängen- und Fußlängendifferenzen,
  - b) Berechnen des Volumens chemischer Werkstoffe;
2. Technisches Zeichnen:
  - a) Anfertigen von Werkzeichnungen, Skizzen, Modell- und Profilzeichnungen,
  - b) Anfertigen von Schaftgrundmodellen nach Winkelsystem oder Kopierverfahren;
3. Fachtechnologie:
  - a) Wirkungsweise der Heil- und Hilfsmittel,
  - b) Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane,
  - c) Psychologie des Gehbehinderten,
  - d) Biomechanik,
  - e) Anwendung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen,

- f) Hygiene, Sterilisation, Anti- und Asepsis sowie Verhütung und Entstehung der Infektion,
  - g) berufsbezogene Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
  - h) Liefervereinbarungen und berufsbezogene Vorschriften des Sozial- und des Gesundheitsrechts,
  - i) Wirkungsweise der ärztlich verordneten Therapie,
  - k) Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, sowie von Fußpflegemitteln;
4. Werkstoffkunde:  
Arten, Eigenschaften, Verarbeitung und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere von Leder, Kunststoffen, Holz, Metallen und Textilien;
5. Werkzeug- und Maschinenkunde:
- a) Handwerkzeuge, Beschneid- und Egalisiermaschinen,
  - b) Heißluft- und Mischgeräte,
  - c) Schleif-, Fräs- und Ausputzmaschinen,
  - d) Nähmaschinen für Ober- und Bodenleder;
6. Kalkulation:  
Grundberechnungen für die Angebotskalkulation; Preisermittlung nach Positionsliste.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 6.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

##### Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

##### Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 9

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 21. Juli 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

## Sechste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 21. Juli 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 3, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Absatz 2, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), wird vom Bundesminister für Verkehr – hinsichtlich Artikel 1 Nr. 4 vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern – mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 564), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Nr. 4 wird im Klammerzusatz „und 226“ gestrichen.
2. In § 18 Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 

„3. für Kraftomnibusse ohne Anhänger,

  - a) die nach Eintragung im Fahrzeugschein geeignet sind, eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu fahren,
  - b) deren Motorleistung mindestens 11 kW/t des zulässigen Gesamtgewichts beträgt und
  - c) an deren Rückseite eine mit dem Siegel der Zulassungsstelle versehene „100“-Plakette angebracht ist, 100 km/h.“
3. In § 20 Abs. 1 wird im Klammerzusatz „oder 226“ gestrichen.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Das Verbot gilt nicht für

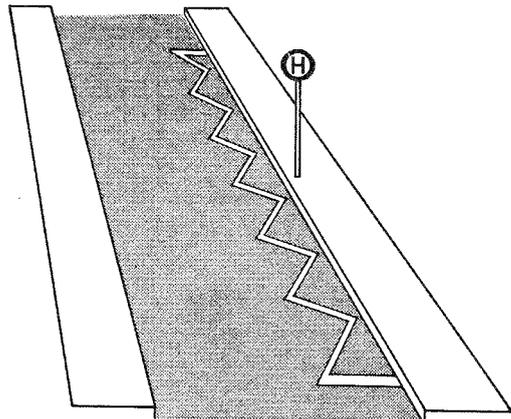
    1. Fahrten von und nach Berlin sowie im Verkehr mit der DDR,
    2. Transporte von Frischmilch.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind  
Neujahr,  
Karfreitag,  
Ostermontag,  
Tag der Arbeit (1. Mai),  
Christi Himmelfahrt,  
Pfingstmontag,  
Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg,  
Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-  
land-Pfalz und im Saarland,  
17. Juni,  
Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-  
Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz und im Saarland,  
Buß- und Betttag,  
1. und 2. Weihnachtstag.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt geändert:
  - aa) Zeichen 224 erhält folgende Bildunterschrift:  
„Straßenbahnen oder Linienbusse“,
  - bb) Zeichen 226 entfällt,
  - cc) Satz 1 der Erläuterungen wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 8 wird die Abbildung von Zeichen 299 durch folgende ersetzt:



6. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Zeichen 226 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 564) hat bis zum 31. Dezember 1993 die Bedeutung des Zeichens 224 in der Fassung der vorstehenden Verordnung.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Omnibushalter, die am 31. Juli 1983 eine Ausnahmegenehmigung haben, auf Autobahnen 100 km/h zu fahren, benötigen die Eintragung im

Fahrzeugschein nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a ab 1. Januar 1984.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft; Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b hinsichtlich Allerheiligen im Lande Bayern jedoch erst am 1. November 1984.

Bonn, den 21. Juli 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 1983 – 1 BvL 20/79 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 33 b Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung des Artikels 1 Nummer 8 des Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz-KOV – 9. AnpG-KOV) vom 27. Juni 1977 (Bundesgesetzbl. I Seite 1037) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Juli 1983

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

---

**Bekanntmachung  
über den Abschluß und das Inkrafttreten  
des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg  
und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze**

**Vom 14. Juli 1983**

Zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen wurde am 18. März 1983 ein Staatsvertrag über eine Änderung der Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag von Baden-Württemberg durch Gesetz vom 6. Juni 1983 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 197) und der Landtag von Hessen durch Gesetz vom 3. Mai 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 59) zugestimmt. Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 am 21. Juni 1983 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird nachstehend der Staatsvertrag zwischen den genannten Ländern mit der Anlage zu Artikel 1 Abs. 2 bekanntgemacht.

Bonn, den 14. Juli 1983

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Antoni

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Baden-Württemberg  
und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze**

Das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Das Land Baden-Württemberg tritt an das Land Hessen das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Hemsbach, Rhein-Neckar-Kreis, ab. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Flurstücke der Gemarkung Hemsbach: Nr. 4373/6, 4373/7, 4510 bis 4515, 4515/1, 4516 bis 4529, 4529/1 und 4530 bis 4547.

(2) Der bisherige und der neue Verlauf der Landesgrenze und das abgetretene Gebiet sind aus der Anlage zu diesem Staatsvertrag ersichtlich.

(3) Das Land Hessen gliedert das abgetretene Gebiet in die Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, ein.

**Artikel 2**

(1) Folgende in dem abgetretenen Gebiet belegenen Gegenstände des Verwaltungsvermögens gehen entschädigungslos über:

Die Flurstücke 4373/6 und 4373/7 (Landesstraße 3110) vom Land Baden-Württemberg auf das Land Hessen, das Flurstück 4510 (Landgraben) von der Stadt Hemsbach auf die Stadt Lampertheim.

(2) Die von der Abtretung betroffenen Städte werden ermächtigt, für den Steuerkraftverlust der Stadt Hemsbach eine Ausgleichszahlung zu vereinbaren.

(3) Im übrigen regeln die von der Abtretung betroffenen Landkreise und Städte Rechtsfolgen der Änderung ihrer Gebiete und die Auseinandersetzung durch Vereinbarung.

(4) Vereinbarungen nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und des Regierungspräsidenten in Darmstadt als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden.

**Artikel 3**

(1) Mit der Gebietsänderung treten in dem betroffenen Gebiet die Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg, des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Hemsbach außer Kraft. Die in der Stadt Lampertheim geltenden Rechtsvorschriften des Landes Hessen, des Landkreises Bergstraße und der Stadt Lampertheim treten in Kraft.

(2) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

**Artikel 4**

Die vertragschließenden Länder gehen davon aus, daß für den durch diesen Staatsvertrag entstehenden Gebietsverlust bei späteren Änderungen der gemeinsamen Grenze ein Gebietsausgleich geschaffen wird.

**Artikel 5**

(1) Die Ratifikationsurkunden dieses Staatsvertrages sollen unverzüglich ausgetauscht werden, sobald die nach den Landesverfassungen zuständigen Organe der vertragschließenden Länder dem Staatsvertrag zugestimmt haben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Bonn, 18. März 1983

Der Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg  
Lothar Späth

Der Hessische Ministerpräsident  
Holger Börner



**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 18, ausgegeben am 23. Juli 1983**

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 83	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/83 – Zollkontingent für Walzdraht – 1. Halbjahr 1983) ..... 613-2-1	466
11. 7. 83	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/83 – Zollpräferenzen 1983 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) ..... 613-2-1	468
24. 6. 83	Bekanntmachung der Änderung des Artikels V der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur .....	475
30. 6. 83	Bekanntmachung zu den deutsch-sowjetischen Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit und über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit .....	476
1. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale .....	476
1. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	477
5. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	477
5. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	478
8. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	478
8. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht .....	479
11. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	479
11. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen .....	479
11. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten .....	480

Preis dieser Ausgabe: 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich –,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet im Bundesanzeiger vom	Tag des Inkrafttretens
5. 7. 83 Verordnung Nr. 9/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	131	19. 7. 83	1. 8. 83
6. 7. 83 Verordnung Nr. 10/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	132	20. 7. 83	1. 8. 83

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

„Wo steht was“ im Bundesgesetzblatt. Über dreißig Jahre Gesetzgebung, von „A bis Z“ aufgeschlüsselt, in einem Band

## Gesamtregister

### Bundesgesetzblatt 1949 bis 1980 Teil I und Teil II

Rund 400 Seiten  
A4-Format, in Leinen,  
DM 350,-. (Zugleich Registerband für die Bezieher der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980)

Mit dem von Grund auf neu entwickelten, umfassenden Registerband zum Bundesgesetzblatt wird nunmehr erstmals der schnelle Zugriff zu allen im Zeitraum 1949 bis einschließlich 1980 in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes veröffentlichten Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen möglich. Mehr als drei Jahrzehnte gesetzgeberische Tätigkeit, von Beginn der Bundesrepublik Deutschland an, lassen

#### Auszug aus dem Gesamtregister

##### Fruchtgetränke

VO v. 8.12. über Fruchtnektar und Fruchtsirup: 1977, 2483

VO v. 12. 2. zur Änd. der VO: 1979, 162  
2. ÄndVO v. 10. 6.: 1980, 692

VO v. 25. 11. über Fruchtsaft, konzentrierten Fruchtsaft und getrockneten Fruchtsaft: 1977, 2274

VO v. 12. 2. zur Änd. der VO: 1979, 162

##### Führungszeugnis

VO v. 14. 7. über den Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses: 1975, 1912

##### Füllanlagen

VO v. 20. 6. über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (DruckgasVO): 1968, 730

##### Fürsorgewesen

###### - *Allg. Bestimmungen*

Ges v. 20. 8. zur Änd. und Erg. fürsorgerechtlicher Bestimmungen: 1953, 967

Ges v. 27. 2. zur Änd. der 4. VO v. 9. 11. 44 zur Vereinfachung des Fürsorgerechts: 1957, 147, 150

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der 3. VO v. 11. 5. 43 und der 4. VO v. 9. 11. 44: 1961, 815, 841

###### - *Ausbildungshilfe*

VO v. 20. 12. über die Hälfte zur Erwerbsfähigkeit und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge: 1956, 1009

Ber.: 1957, 3

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der VO: 1961, 815, 841

###### - *Erhebungen*

VO v. 25. 10. zur Durchf. von Statistiken: 1954, 301

###### - *Kosten*

VO v. 4. 5. zur Erstr. der VO über den Ersatz von Fürsorgekosten auf Berlin: 1954, 124

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der VO: 1961, 815, 841

###### - *Reichsrecht*

Ges v. 20. 8. zur Änd. der Reichsgrundsätze

sich mit dem neuen Gesamtregister systematisch erschließen und beseitigen damit eine von vielen regelmäßigen Benutzern des Bundesgesetzblattes als schmerzlich empfundene Lücke. Denn mit dem neuen Gesamtregisterband kann auf die zeitaufwendige Durchsicht der einzelnen Jahresregister verzichtet werden.

Mit dem Registerband findet ein Unternehmen seinen Abschluß, dessen Ziel es war, die gesamte, mehr als 130 000 Druckseiten umfassende Bekanntmachungsdokumentation des Gesetzblattes der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 1949 bis 1980 zunächst in einer handlichen Mikrofiche-Edition vorzulegen und mit einem Gesamtregister inhaltlich zu erschließen.

Dieser Gesamtregisterband gehört in jede wissenschaftliche Bibliothek, zu allen Gerichten und Behörden, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

Das Gesamtregister soll in mehrjährigem Abstand überarbeitet und neu aufgelegt werden.

Da dieser Registerband zum Lieferumfang der Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt 1949-1980 gehört, wird sein Einzelverkaufspreis beim Erwerb der Mikrofiche-Edition mit angerechnet.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**